

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Breitenberg		
Gremium Gemeindevertretung		
Tag	Beginn	Ende
23.04.2015	19.30 Uhr	22.09 Uhr
Ort Gaststätte „Bredenbarger Kroog“, Kirchenstraße 26 in 25597 Breitenberg		

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Wendland
Vorsitzender

gez. Wichmann
Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung**
der **Gemeinde Breitenberg**

am 23.04.2015

	anwesend	
	ja	nein
Gemeindevertreter:		
Scherf, Alexander (Zukunft Bberg)	x	
Petersen, Ulrike (Zukunft Bberg) -	x	
Schnor, Thomas (Zukunft Bberg)	x	
Schmidt, Uwe (Zukunft Bberg)	x	
Wendt, Gerd (BWG)	x	
Hölck, Jörg (BWG)	x	
Frau, Claudia (BWG)	x	
Heermeyer, Sandra (KVV)	x	
Wendland, Detlef (KVV)	x	
Ferner anwesend:		
Frau Wichmann als Protokollführerin		



08.04.2015

Einladung

Zu der am **Donnerstag, den 23. April 2015 um 19.30 Uhr** in der **Gaststätte „Bredenbarger Kroog“**, **Kirchenstraße 26 in Breitenberg**, stattfindenden **öffentlichen Sitzung** der **Gemeindevertretung Breitenberg** wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung.
3. Einwohnerfragestunde - Teil I -
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Hauptstraße/Neuer Weg“ der Gemeinde Breitenberg
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
6. Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Hauptstraße/Neuer Weg“ der Gemeinde Breitenberg
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
7. Brückensanierungen
 - a) Brücke Schinkelweg
 - b) Brücke Neuer Weg
8. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung
 - a) Ehrungen aus Anlass von Ehe- und Altersjubiläen
 - b) Seniorenbetreuung in Breitenberg (Gemeindeausflug und Gemeindeweihnachtsfeier)
 - c) Zuschüsse für Jugendfahrten
 - d) Aktion Ferienpass
 - e) Mitgliedschaft im Verein „Mönchsweg e. V.“
9. Schulverband Breitenberg
 - a) Abschluss eines öffentl.-rechtlichen Vertrages zur Aufhebung des Schulverbandes Breitenberg
 - b) Beschlussfassung zur Regelung der Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung
10. Errichtung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“
 - a) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“
 - b) Vorschlag zur Benennung eines Beauftragten sowie eines stellv. Beauftragten des Zweckverbandes
11. Einwohnerfragestunde - Teil II -
12. Mitteilungen und Anfragen
13. Grundstücksangelegenheiten

gez. Wendland
- Bürgermeister -

Hinweis: Es ist damit zu rechnen, dass der Tagesordnungspunkt 13 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wird.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Es wird der **Beschluss** gefasst,

Pkt.13: Grundstücksangelegenheiten

in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitenberg vom 09.12.1991 gestellt, den

Pkt.: Versorgung der Außenbezirke mit Glasfaserkabel

als TOP 5 in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die weiteren Punkte rücken entsprechend. Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Pkt. 3: Einwohnerfragestunde – Teil I –

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu Pkt. 4: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Bürgermeister Wendland berichtet von der Abnahme am 22.04.2015 der Tiefbaumaßnahmen bezüglich des Breitbandausbaus auf Antrag des Wasser- und Verkehrskontors. Es waren außer dem Bürgermeister auch noch Herr Hölck und Amtstechniker Kage anwesend. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre.
- Bürgermeister Wendland berichtet von einem Ortstermin am 16.04.2015 mit Herrn Haffner von Ordnungsamt, LVB Peglow und einem Vertreter einer Wohnungsbaugesellschaft, welche Eigentümerin diverser Grundstücke in der Gemeinde ist, bezüglich des Zirkus, der in der Gemeinde sein Lager aufgeschlagen hat. Gegen den Betreiber des Zirkus besteht ein rechtskräftiges Tierhaltungsverbot. Die Wohnungsbaugesellschaft hat ihm nunmehr eine Frist gegeben, das Gelände zu verlassen.
- Ausbau „Neuer Weg“
Bürgermeister Wendland berichtet, dass die Abnahme am 07.04.2015 abgesagt wurde, da die bauausführende Firma von ihrem Nachbesserungsrecht Gebrauch machen wird.

- Bürgermeister Wendland berichtet, dass das neue Tragkraftspritzenfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Breitenberg/Moordiek geliefert wurde. Die offizielle Einweihung des neuen Fahrzeugs wird am 29.08.2015 im Rahmen eines Festes stattfinden.
- Erneute Beratung des Punktes „Mitgliedschaft in der BIAB e.V.“
Bürgermeister Wendland weist darauf hin, dass auf Antrag eines Drittel ihrer Mitglieder die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben kann. Die anwesenden Mitglieder der Fraktion „Zukunft Breitenberg“ beantragen hiermit, den Beschluss der Gemeindevertretung Breitenberg vom 11.12.2014 bezüglich der Mitgliedschaft in der BIAB e.V. aufzuheben, um diesen Tagesordnungspunkt erneut in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu beraten.
Hinweis: Dieser Tagesordnungspunkt wird auf der Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.05.2015 stehen.

Zu Pkt. 5: Versorgung der Außenbezirke mit Glasfaserkabel

Bevor die Herren Schmidt, Hölck und Wendt den Sitzungsraum verlassen, erläutert Herr Schmidt den Sachverhalt, da er allein den aktuellen Sachstand kennt.

Herr Schmidt berichtet von einem Gespräch und ~~beigefügtem~~ E-Mail-Verkehr mit Herrn Dirk Clausen, Projektleiter der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH. Die SWN würde der Gemeinde zwei Angebote für den Glasfaserausbau der Breitenberger Außenbereiche unterbreiten. Einmal wäre das der Ausbau durch SWN in Gesamthöhe von 73.304,00 € für den gesamten Außenbereich, und dann gäbe es noch die Möglichkeit durch Eigenleistung. Die Beauftragung kann lt. der E-Mail von Herrn Clausen nur durch die Gemeinde Breitenberg erfolgen, da aller Voraussicht nach auf öffentlichem Grund der Gemeinde gebaut werden wird.

Es müssten lt. Herrn Clausen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. SWN müsste ein von der Gemeinde Breitenberg unterschriebenes Angebot (Ausbau durch Eigenleistung) über den Ausbau der Breitenberger Außengebiete bekommen.
2. SWN müssten die Vertragsunterlagen von **allen betroffenen** Teilnehmern vorliegen.
3. SWN müssten die Auftragsbestätigungen von **allen betroffenen** Teilnehmern über den Bau eines Glasfaseranschlusses vorliegen. Dies bedeutet Hausanschlusskosten von 990,00 € je Teilnehmer für „Nachzügler“ inclusive 20 Freimeter auf privatem Grund.

Das Angebot in Eigenleistung beträgt 0,00 €. In diesem Angebot sind die Leistungen durch die SWN für Leerrohre, Einblasen der Glasfaser, Dokumentation etc. auf öffentlichem Grund mit abgedeckt.

Laut Herrn Schmidt hatten die SWN vor einem Jahr das Verlegen der Leerrohre noch für die Hauptstraße in Höhe von ca. 12.000,00 € und für den Schinkelweg in Höhe von ca. 16.000,00 € angeboten. Daher sieht er in diesem Angebot der SWN durch Eigenleistung die letzte Chance der Gemeinde, die Außenbezirke mit Glasfaserkabel zu versorgen.

Herr Schmidt hat für die Arbeiten in Eigenleistung bereits im Bauausschuss vom 19.03.2015 eine Kostenschätzung auf Grundlage der Arbeiten in der Gemeinde Hennstedt vorgelegt. Dabei ist er auf folgende Kosten gekommen:

Schinkelweg:

- ca. 6 x Schießen Leerrohr: ca. 3.000,00 €
- Minibagger 3 Tage wie Hennstedt: ca. 2.000,00 €

Hauptstraße:

- ca. 3 x Schießen von Leerrohr: ca. 1.500,00 €
- Minibagger wie Hennstedt: ca. 2.000,00 €, evtl. weniger

Gesamtkosten der Gemeinde: ca. 8.500,00 € + Reserve = **ca. 10.000,00 €** laut Kostenschätzung von Herrn Schmidt.

Die Amtsverwaltung wird gebeten, sich bezüglich der Vorgehensweise und zur Klärung der rechtlichen Fragen mit dem Amt Kellinghusen in Verbindung zu setzen, da bereits in den

Gemeinden Hennstedt und Poyenberg die Verlegung von Glasfaserkabel in den Außenbereichen durch Eigenleistung durchgeführt wurde.

Außerdem ist durch die Amtsverwaltung die Finanzierung zu klären. Es könnten z.B. Haushaltsmittel für die Erneuerung des Brückengeländers am Neuen Weg umgeschichtet werden, wenn die Maßnahme erst in 2016 durchgeführt werden soll.

Weiter ist zu klären, wo bereits vorhandene Kabel liegen. Laut Herrn Hölck liegen diesbezüglich Pläne in der Amtsverwaltung. Herr Schmidt wäre bereit, sich um die Einholung der Angebote und um die Bauleitung zu kümmern.

Frau Petersen findet den Eigenanteil von 990,00 € zu hoch und fragt Herrn Schmidt, ob dieser nicht geringer werden kann. Herr Schmidt wird dies versuchen.

Außerdem bemängelt Frau Petersen nochmals die zurückliegende mangelnde Unterstützung durch die Amtsverwaltung.

Herr Schmidt berichtet, dass es einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen gibt (siehe Anlage). Das Amt wird gebeten, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Gemeinde Breitenberg rechtzeitig hierzu anzumelden, sobald das Gesetz beschlossen wurde. Dies erfolgt laut Herrn Schmidt voraussichtlich im Mai 2015.

Die Herren Hölck, Wendt und Schmidt verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Es herrscht Einigkeit, dass diese Möglichkeit genutzt werden sollte, nun doch die Außenbezirke mit Glasfaserkabel zu versorgen.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung Breitenberg beschließt, die Versorgung der Außenbereiche mit Glasfaser in Eigenleistung unter folgenden Voraussetzungen zu realisieren:

- Das Verlegen der Leerrohre und das Einblasen der Glasfaser durch die SWN sind kostenfrei.
- Die rechtliche Zulässigkeit (auch in Zusammenarbeit mit dem Amt Kellinghusen) ist von der Amtsverwaltung zu klären (z.B. Einvernehmen der Grundstückseigentümer, über dessen Grundstücke die Kabel laufen werden, Versicherungsschutz für eventuelle Kabelschäden, eventuelle Eintragung von Leitungsrechten oder Grundbucheintragungen usw.).
- Die Finanzierbarkeit ist von der Amtsverwaltung zu klären (handelt es sich um eine Investition, können evtl. eingeplante Haushaltsmittel, die nicht gebraucht werden, umgeschichtet werden?).

Die Haushaltsmittel in der Größenordnung von ca. 10.000,00 € wären bei Finanzierbarkeit im 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 bereit zu stellen.

Herr Schmidt wird sich um die Einholung von drei Angeboten für die Baggararbeiten kümmern und die Bauleitung (wenn rechtlich möglich) übernehmen. Außerdem wird Herr Schmidt die Information der betroffenen Haushalte übernehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ein Anwohner bietet an, das „Schießen“ der Kabel zu übernehmen. Er könnte die Gerätschaften von seinem Arbeitgeber bekommen und die Gemeinde müsste nur eine „Fremdleitungsschadenversicherung“ abschließen und den Kraftstoff für die Fahrzeuge bezahlen. Er würde die Arbeiten voraussichtlich an zwei Wochenenden vornehmen.

Bürgermeister Wendland wird gebeten, sich mit dem Bürgermeister der Gemeinde Moordiek in Verbindung zu setzen, um eventuell bezüglich der Hauptstraße eine Kooperation mit der Gemeinde Moordiek einzugehen. Die Gemeinde Breitenberg würde den Ausbau bis zum Grundstück „Hauptstraße 15“ vornehmen.

**Zu Pkt. 6: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Hauptstraße/ Neuer Weg“ der Gemeinde Breitenberg
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Bürgermeister Wendland erläutert den Sachverhalt und berichtet hierzu von der Bauausschusssitzung vom 19.03.2015.

Herr Schmidt gibt zu bedenken, dass durch die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses die Signalwirkung nach außen negativ ist. Er plädiert für die Beibehaltung des Aufstellungsbeschlusses.

Bürgermeister Wendland liest hierzu folgenden Passus aus dem Protokoll des Bauausschusses vom 19.03.2015 vor:

„Frau Widmann erklärt, dass allein der Aufstellungsbeschluss hierzu wenig beiträgt, wenn die Planung selbst nicht fortgesetzt wird. Ein Aufstellungsbeschluss kann jederzeit, soweit es städtebaulich für erforderlich gehalten wird, neu gefasst und ggf. an dann aktuelle Rahmenbedingungen angepasst werden. Darüber hinaus sind Planungskosten noch nicht entstanden, da es in der Vergangenheit noch zu keiner formellen Beauftragung eines entsprechenden Büros gekommen ist. Ausgaben sind für die Erstellung eines Bodengutachtens entstanden. Diese Datenlage kann aber unter Umständen für künftige Planungen verwendet werden, soweit sich keine Anhaltspunkte für das Erfordernis zur Erneuerung des Gutachtens ergeben.“

Anschließend wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. Der Aufstellungsbeschluss vom 30.05.2013 zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Hauptstraße/Neuer Weg“ der Gemeinde Breitenberg für das Gebiet nördlich der L 115 (Hauptstraße), südwestlich der Gemeindestraße „Neuer Weg“, östlich der Grundschule/der Sportanlagen Breitenberg, wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.
3. Die Gemeinde hält grundsätzlich an der Absicht zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche fest. Eine planerische Realisierung wird für die Zukunft bei Verfügbarkeit ausreichender Finanzmittel in Aussicht genommen.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen**

**Zu Pkt. 7: Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Hauptstraße/Neuer Weg“ der Gemeinde Breitenberg
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. Der Aufstellungsbeschluss vom 30.05.2013 zum Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Hauptstraße / Neuer Weg“ der Gemeinde Breitenberg für das Gebiet nördlich der L 115 (Hauptstraße), südwestlich der Gemeindestraße „Neuer Weg“, östlich der Grundschule/der Sportanlagen Breitenberg, wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.
3. Die Gemeinde hält grundsätzlich an der Absicht zur Ausweisung einer Gewerbefläche fest. Eine planerische Realisierung wird für die Zukunft bei Verfügbarkeit ausreichender Finanzmittel in Aussicht genommen.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen**

Zu Pkt. 8: Brückensanierungen

a) Brücke Schinkelweg

Bürgermeister Wendland berichtet von den Beratungen im Bauausschuss vom 19.03.2015.

Herr Schmidt bemängelt, dass in der vorliegenden Kostenermittlung in Höhe von ca. 80.000,00 € noch die Planungskosten und die Abrisskosten fehlen. Herr Wendland erwidert, dass dies bereits in der Kostenermittlung enthalten ist.

Frau Petersen schlägt vor, die Brücke für den Pkw-Verkehr zu sperren und nur noch landwirtschaftlichen Verkehr zuzulassen.

Bürgermeister Wendland erwidert, dass das Ordnungsamt des Amtes Breitenburg bereits geprüft hat, dass dieser Vorschlag rechtlich nicht zulässig ist. Außerdem handelt es sich um eine Gemeindeverbindungsstraße zwischen Breitenberg und Wittenbergen und man würde den Bürgern eine Zuwegung nach Breitenberg entziehen.

Nach weiterer Diskussion wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Brücke am Schinkelweg ist zu erneuern. Ein Durchlass soll nicht hergestellt werden. Die Brückenerneuerung soll in 2015 mittels einer Kreditfinanzierung durchgeführt werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind im 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 bereit zu stellen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen**

b) Brücke Neuer Weg

Bürgermeister Wendland berichtet von den Beratungen im Bauausschuss vom 19.03.2015. Um zu prüfen, ob die Schmutzwasserleitung, die im Oberbereich des Brückenbauwerkes entlang läuft, noch intakt ist, wurde eine Firma mit einer kleinen Kamera beauftragt, die Leitungen zu filmen. Diese Befilmung hat ergeben, dass die Leitungen nicht defekt sind.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Ab 2016 sollen die Mängel an der Brücke sukzessive beseitigt werden. Die Verwaltung wird gebeten, für die Haushaltsmittelanmeldungen rechtzeitig Preise für die Einzelmaßnahmen einzuholen. Die Arbeiten sind in den kommenden Jahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 9: Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

a) Ehrungen aus Anlass von Ehe- und Altersjubiläen

Beschluss:

Für Altersjubiläen 80. und 85. Geburtstag ist ein Präsent im Werte von 15,00 € zu überreichen.

Zu folgenden Geburtstagen ist ein Geldgeschenk in Höhe von 25,00 € und ein Blumenpräsent in Höhe von 15,00 € zu geben: 90., 95., 100. und danach jedes Jahr.

Bei Ehejubiläen ab Goldener Hochzeit wird ein Geldgeschenk in Höhe von 25,00 € und ein Blumenpräsent in Höhe von 15,00 € überreicht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) Seniorenbetreuung in Breitenberg (Gemeindeausflug und Gemeindeweihnachtsfeier)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Gemeindeausflüge und Gemeindeweihnachtsfeiern (ab 2015) auf einen für beide Veranstaltungen gemeinsamen Netto-Ausgabewert in Höhe von 1.000,00 € pro Jahr zu deckeln.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

c) Zuschüsse für Jugendfahrten

Die Gemeindevertretung beschließt, den Haushaltsansatz so zu belassen und die Beträge für die „Fahrtenförderung“ und für die „Förderung Internationale Begegnungen“ nicht zu verändern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

d) Aktion Ferienpass

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Haushaltsansatz so zu belassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

e) Mitgliedschaft im Verein „Mönchsweg e.V.“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, weiterhin Mitglied im Verein „Mönchsweg e.V.“ zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 10: Schulverband Breitenberg

a) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufhebung des Schulverbandes Breitenberg

Die Gemeindevertretung beschließt, den Schulverband Breitenberg zum 31. Mai 2015 aufzulösen. Der hierzu als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vertrag über die Auflösung des Schulverbandes Breitenberg ist abzuschließen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen. Dies gilt auch dann, wenn der bei der Beschlussfassung vorliegende Vertrag aus rechtlichen, sprachlichen oder verfahrenstechnischen Gründen unwesentlich von dem im Entwurf vorliegenden Vertrag abweicht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig



D01-Öff-rechtl
Vereinb Aufhebung S

b) Beschlussfassung zur Regelung der Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung

Die Gemeindevertretung beschließt, als Rechtsnachfolger des Schulverbandes Breitenberg den noch zu gründenden Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ zu benennen. Außerdem wird beschlossen, das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schulverbandes Breitenberg auf den noch zu gründenden Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 11: Errichtung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der „Moordörfer“

- a) **Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung Moordörfer“**
- b) **Vorschlag zur Benennung eines Beauftragten sowie eines stellv. Beauftragten des Zweckverbandes**

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage 05/2015 vor. Bürgermeister Herr Wendland erläutert den Sachverhalt.

Auf Nachfrage wird erklärt, dass die Aufstellung der voraussichtlichen Deckung des Finanzbedarfs des neuen Zweckverbandes Sportförderung nur auf Schätzungen beruht. Herr Hölck erläutert hierzu, dass z.B. noch zu klären ist, zu welchen Zeiten die Heizung zu laufen hat usw.

Frau Heermeyer möchte wissen, ob in dem neuen Zweckverband auch Vertreter des TSV Breitenberg Mitglieder sind. Dies wird verneint.

Bürgermeister Wendland berichtet, dass die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) dem Schulverband Breitenberg zwangsweise gekündigt hat. Für die Zusatzrentenversorgung der ehemaligen Beschäftigten des Schulverbandes fordert sie vom Schulverband einen Betrag in Höhe von ca. 73.000,00 €. Dieser Betrag beruht auf groben Schätzungen, die genauen Zahlen werden zurzeit von der VBL ermittelt.

Es werden folgende **Beschlüsse** gefasst:

- a) Dem der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ wird zugestimmt. Der Vertrag ist abzuschließen. Dies gilt auch dann, wenn der bei der Beschlussfassung vorliegende Vertrag aus rechtlichen, sprachlichen oder verfahrenstechnischen Gründen unwesentlich von dem im Entwurf vorliegenden Vertrag abweicht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig



öffentl. - rechtl.
Vertrag ZV

- b) Der Aufsichtsbehörde wird vorgeschlagen, als Beauftragten des Zweckverbandes den Bürgermeister der Gemeinde Westermoor, Herrn Peter Pfahl, sowie als stellvertretenden Beauftragten den Bürgermeister der Gemeinde Moordiek, Herrn Kurt Dammann, zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 12: Einwohnerfragestunde – Teil II –

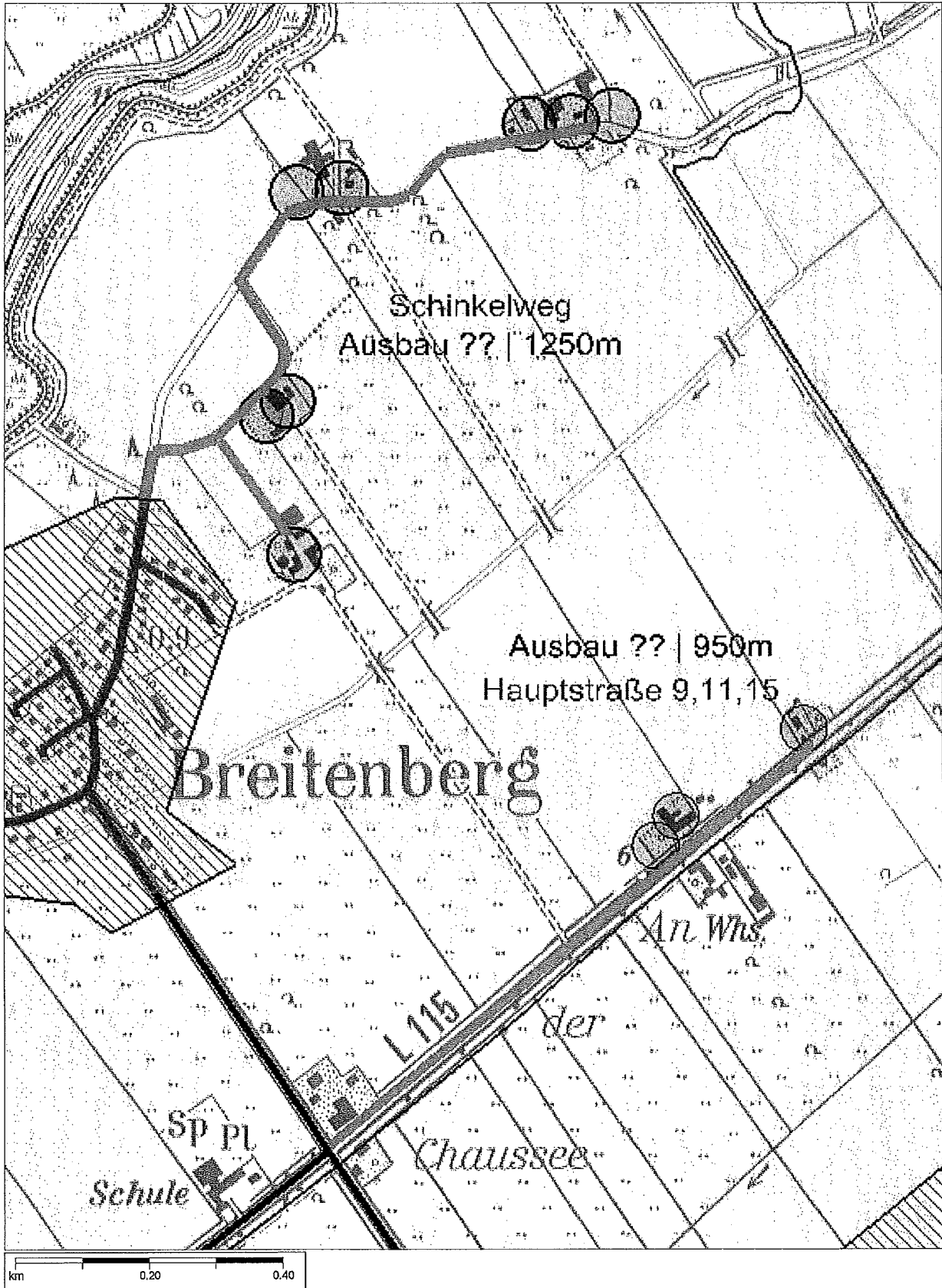
Es werden keine Fragen gestellt.

Zu Pkt. 13: Mitteilungen und Anfragen

- Herr Schmidt berichtet, dass er in der Zeitung gelesen hat, dass der Zweckverband „Breitband“ vorher die Festlegung der Aktionsgebiete und Außenbereiche in den betroffenen Gemeinden mit den Gemeindevertretern abgesprochen hat. Dies war in Breitenberg laut Herrn Schmidt nicht so. Bürgermeister Wendland merkt an, dass er dieses auch gelesen hat, es aber nicht so war. Die Bürgermeister sind nicht zu den Aktionsgebieten und Außenbereichen befragt worden, sondern diese sind vom Zweckverband festgelegt worden. Auf den Informationsveranstaltungen wurden den Bürgermeistern die fertigen Pläne präsentiert, aber die Gemeinden sind nicht beteiligt worden.

- Frau Petersen bezieht sich auf den Tagesordnungspunkt „Rattenbekämpfungsmaßnahmen in der Abwasserkanalisation“ aus dem Bauausschussprotokoll vom 19.03.2015. Sie hat sich erkundigt und weist eindringlich darauf hin, dass es nicht erlaubt ist, dass der Gemeindearbeiter Rattengift in das Kanalnetz einbringt. Auskünfte hierzu erteilt das LLUR.
- An Frau Frau wurde die Frage herangetragen, wann das Buswartehäuschen mit Fensterscheiben ausgestattet wird. Herr Schnor teilt hierzu mit, dass er die Arbeiten voraussichtlich am kommenden Wochenende durchführen wird. Vorher wird er noch einen Voranstrich des Buswartehäuschens vornehmen.
- Frau Heermeyer bemängelt, dass nach der Müllsammelaktion „Sauberes Schleswig-Holstein“, an der sie nicht teilnehmen konnte, der Ortskern nicht sauberer war als vorher. Frau Petersen berichtet, dass im Ortskern nicht Müll gesammelt wurde, da ja eigentlich jeder Grundstückseigentümer den Gehweg vor seinem Haus sauber halten sollte. Die „Müllsammler“ haben sich aus Zeitgründen die Außenbereiche, wie z.B. Deich, vorgenommen. Sie schlägt vor, dass sich im nächsten Jahr drei Personen den Ortskern vornehmen können.

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 GO ausgeschlossen.



Erklärung zum Haftungs- und Gewährleistungsausschluss für Arbeiten auf dem Grundstück

Angaben des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin (Auftraggeber/in)

▶ Anrede: Herr Frau ▶ Titel: _____

▶ Name: _____ ▶ Vorname: _____

▶ Straße/Nr.: _____ ▶ PLZ/Ort: _____

▶ Für Rückfragen erreichen wir Sie am besten über Telefon Mobil

E-Mail: _____

Angaben zum Grundstück

▶ Flur-/Flurstücksnr.: _____

▶ Straße/Nr.: _____ ▶ PLZ/Ort: _____

Erklärung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

Ich/wir führe/n folgende Arbeiten auf meinem/unserem Grundstück selbständig durch und übernehme/n die damit verbundenen Kosten:

- Verlegen des Leerrohres vom Haus bis zur Straße (an den öffentlichen Grund)
- Herstellung der Mauerdurchführung wasserdicht nach DIN 18195 T5
- Einführung des Leerrohres in das Haus
- Leerrohrsystem ist bereits vorhanden

Ich/wir wurde/n darauf hingewiesen, dass die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH für die von mir/uns erbrachte Arbeit keine Haftung jedweder Art übernimmt.

Bei Störungen der durch SWN angebotenen Telekommunikationsdienste oder Beschädigungen des Breitbandkabelnetzes oder der zu diesem Netz gehörenden Anlagen, werde/n ich/wir die erforderlichen Aufwendungen zur Behebung dieses Schadens, die auf von mir/uns ausgeführten bzw. beauftragten Arbeiten zurückzuführen sind, ersetzen.

Ich/wir übernehme/n die o.g. Arbeiten in Eigenregie zu den zuvor genannten Bedingungen und erkenne/n die damit verbundenen Verpflichtungen an.

Das Blatt mit den Vorgaben zur Eigenleistung habe ich/wir erhalten und gelesen.

Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

Vorgaben für Eigenleistungen bei Telekommunikationsleitungen

Bei der Erstellung des Kabelgrabens und ggf. der Hauseinführung können Sie diese Arbeiten entweder selbst durchführen oder Sie beauftragen selbständig ein fachkundiges Unternehmen Ihrer Wahl (sogenannte Eigenleistung).

Bei der Verlegung von Leerrohren für Telekommunikationsleitungen sind folgende Vorgaben und Richtlinien zu beachten.

Vorgaben zur Verlegung auf privatem Grund

- SWN empfiehlt auch auf privatem Grund die Ausführung der Leistungen nur an fachkundige Tiefbaufirmen zu vergeben.
- Vor Baubeginn sind sämtliche Leitungsauskünfte eigenständig durch den Eigenleister bzw. seinen beauftragten Tiefbauer einzuholen.
- Sämtliche Leerrohre sind mit einer Mindestüberdeckung von 60 cm zu verlegen.
- Leerrohre sind in einem Sandbett zu verlegen.
- Die Lage des Leerrohres ist an allen horizontalen und vertikalen Knickpunkten so zu kennzeichnen, dass SWN das Leerrohr und die Lage entsprechend abmessen und dokumentieren kann.
- SWN empfiehlt beim Verlegen des Leerrohres den Verlauf durch ein Trassenband 30 cm oberhalb des Leerrohres zu kennzeichnen.
- Die verschlossenen Enden des Leerrohres sollen zum schnellen Auffinden mit einer Überlänge von 3 m aus dem Erdreich ragen (sowohl an der Straße, als auch am Haus).

Allgemeine Hinweise

- Diese Vorgaben gelten nur bei Verlegung auf privatem Grund. Bei Verlegung im öffentlichen Grund gelten andere Richtlinien, welche ggf. bei SWN erfragt werden können.
- Von SWN gestellte Leerrohre bleiben im Eigentum der SWN. Eine zusätzliche Nutzung der Systeme behält SWN sich vor.
- Der Anschluss des Leerrohrsystems an die Haupttrasse wird von SWN hergestellt (Muffe bzw. Verbinden der Leerrohre).
- Sämtliche Kabel- und Montagearbeiten werden seitens SWN durchgeführt. Dazu zählen:
 - das Einblasen der Kabel,
 - die Herstellung des Wanddurchbruchs und der Hauseinführung,
 - die Montage des Übergabepunktes sowie die Inbetriebnahme des Anschlusses.
- Der Eigenleister übernimmt die Verantwortung und Gewährleistung für die Ausführungen im Tiefbaubereich (Oberflächen, Gräben, Leerrohrsysteme, etc.) auf privatem Grund und ist erster Ansprechpartner für SWN.

2015-03-18-Kommunen-1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

A. Problem und Ziel

Die Investitionen der Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) insgesamt entwickeln sich seit dem Jahr 2013 zwar positiv, allerdings wird diese Entwicklung in der Hauptsache von finanzstarken Kommunen in den Ländern getragen. Demgegenüber können finanzschwache Kommunen erforderliche Investitionen, z.B. zur Instandhaltung, Sanierung und zum Umbau der örtlichen Infrastruktur, häufig nicht finanzieren. Damit ist die Gefahr einer weiteren Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen und Regionen verbunden. Denn eine funktionierende und effiziente Infrastruktur ist eine Voraussetzung für eine positive Wirtschaftsentwicklung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser Entwicklung durch die Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen durch den Bund begegnet.

Zudem wird der Bund den Kommunen im Jahr 2017 - über die bereits mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vorgesehene 1 Milliarde Euro hinaus - weitere 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung stellen, um ihnen so Spielräume für zusätzliche Investitionen zu eröffnen.

In der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 11. Dezember 2014 hat der Bund sich unter anderem dazu bereit erklärt, Länder und Kommunen im Jahr 2015 in Höhe von 500 Millionen Euro zu entlasten. Im Jahr 2016 beabsichtigt der Bund einen weiteren Betrag in Höhe von 500 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, sofern die Belastung der Länder und Kommunen im bisherigen Umfang fortbesteht. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind zum Ausgleich von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern bestimmt. Sie dienen auch der Entlastung von Ländern und Kommunen bei der dem Kindeswohl entsprechenden Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten

Die Verteilung der Mittel des Sondervermögens auf die Länder ist in Tabelle 4 dargestellt. Bei der Ermittlung der Anteile wurde jedes Verteilungskriterium zu einem Drittel einbezogen. Da die Bundessumme der gewichteten Anteile marginal (in der vierten Nachkommastelle) vom Wert 100 abweicht, wurde die Gewichtung des Landes, auf das der größte Förderanteil entfällt, so geändert, dass die Bundessumme den Wert 100 ergibt. In der letzten Spalte sind die Förderbeträge in Euro angegeben.

Tabelle 4: Verteilung der Fördersumme

	Einwohnerzahl	Kassenkredite	Anzahl der Arbeitslosen	Anteil am Förderbetrag	
	Anteil in %			%	Euro
	2	3	4	Spalten 2, 3 und 4 je 1/3	
Baden-Württemberg	13,1	0,4	7,7	7,0770	247.695.000
Bayern	15,5	0,6	8,7	8,2640	289.240.000
Berlin	4,2	0,2	7,4	3,9385	137.847.500
Brandenburg	3,0	1,5	4,7	3,0842	107.947.000
Bremen	0,8	1,2	1,3	1,1078	38.773.000
Hamburg	2,1	0,4	2,4	1,6692	58.422.000
Hessen	7,5	13,5	6,2	9,0611	317.138.500
Mecklenburg-Vorpommern	2,0	1,3	3,5	2,2650	79.275.000
Niedersachsen	9,7	9,2	9,2	9,3583	327.540.500
Nordrhein-Westfalen	21,8	49,5	25,2	32,1606	1.125.621.000
Rheinland-Pfalz	5,0	12,9	3,8	7,2342	253.197.000
Saarland	1,2	4,0	1,2	2,1518	75.313.000
Sachsen	5,0	1,1	7,2	4,4501	155.753.500
Sachsen-Anhalt	2,8	2,1	4,6	3,1680	110.880.000
Schleswig-Holstein	3,5	1,6	3,5	2,8439	99.536.500
Thüringen	2,7	0,4	3,4	2,1663	75.820.500

Zu § 3 (Förderbereiche)

§ 3 legt die Förderbereiche fest, für die der Bund in dem durch Artikel 104b Grundgesetz gezogenen Rahmen Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt.

Die Festlegung der Förderbereiche beruht auf den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 (Telekommunikation), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge), Nummer 18 (Bodenrecht), Nummer 19a (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser) und Nummer 24 (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung). Die Förderbereiche sind in zwei Schwerpunkte aufgeteilt

(Infrastruktur, Bildungsinfrastruktur). Zu den Förderbereichen gehören u.a. „Krankenhäuser“ und „Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur“. Der Förderungsbereich „Informationstechnologie“ umfasst den Breitbandausbau, wobei diese Finanzhilfen auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten begrenzt werden. Soweit die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus nicht gegeben ist und ein Ausbau politisch gewollt ist, können Finanzhilfen gewährt werden, um vorhandene Versorgungslücken zu schließen. Diese Investitionen sollen dem 50 Mbit-Ausbaziel dienen und mit der bestehenden Bundesförderung harmonisiert werden. Die Förderung der Bereiche „sonstige Infrastrukturinvestitionen“, „Schulinfrastruktur“ und „kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung“ sind entsprechend der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf die energetische Sanierung, der Förderungsbereich „Straßen“ auf die Lärmbekämpfung beschränkt. Derartige Investitionen sind geeignet, einen Beitrag zur infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung in finanzschwachen Kommunen zu leisten.

Dem Förderbereich „Klimaschutz“ (Nummer 3) sind Maßnahmen zuzuordnen, die über die reine energetische Sanierung hinausgehen. Dies geschieht unter Rückgriff auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus dem oben genannten Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz. Hierunter fallen zum Beispiel Investitionen mit dem Ziel einer Verminderung oder besseren Steuerung des Verkehrsaufkommens. Denn auch die Umweltqualität in einer Kommune ist vor dem Hintergrund der Attraktivität für Arbeitskräfte wirtschaftsrelevant.

Die Investitionsvorhaben sollten so ausgewählt werden, dass eine möglichst hohe und dauerhafte Wirkung der Investitionen auf die regionale Wirtschaftskraft zu erwarten ist. Zur Auswahl sollten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

Zu § 4 (Doppelförderung)

§ 4 Absatz 1 schließt Doppelförderungen durch andere Mischfinanzierungen aus. Das Verbot ist vorhaben- und nicht programmbezogen. Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit der Einbeziehung investiver Begleit- und Folgemaßnahmen auf das Vorliegen eines unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs, laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig. Absatz 3 stellt auf die nachhaltige Nutzung der geförderten Investitionen ab.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufhebung des Schulverbandes Breitenberg

Aufgrund der § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) wird zwischen den Gemeinden Aufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

Vorbemerkung

Der Schulverband Breitenberg ist Schulträger der Schule am Störtal in Bezug auf die Außenstelle Breitenberg. Zum Ende des Schuljahres 2012/2013 wurde die Außenstelle Breitenberg geschlossen. Damit ist die Aufgabe des Schulverbandes Breitenberg entfallen. Der Schulverband Breitenberg ist demnach aufzulösen.

§ 1

Auf Empfehlung der Mitglieder des Schulverbandes Breitenberg vereinbaren die Verbandsmitglieder die Aufhebung des Schulverbandes Breitenberg mit Ablauf des 31. Mai 2015

§ 2

Die Rechtsnachfolge des Schulverbandes Breitenberg tritt der neu zu gründende **Zweckverband Sport- und Kulturförderung der Moordörfer** an. Dieser übernimmt alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten des Schulverbandes sowie alle sonstigen verbleibenden Vermögenswerte, insbesondere die Sporthalle sowie die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte vom Schulverband Breitenberg. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 826, Flur 3, Gemarkung Breitenberg, 205 m² groß, Grundbuchblatt 12, lfd. Nr. 13, das Flurstück 824, Flur 3, Gemarkung Breitenberg, 8.002 m² groß, Grundbuchblatt 12, lfd. Nr. 14 sowie das Flurstück 38/3, Flur 3, Gemarkung Breitenberg, 4.272 m² groß, Grundbuchblatt 12, lfd. Nr. 14 lt. anliegendem nichtamtlichem Flurkartenauszug.

Zu diesem Zweck schließen die beteiligten Gemeinden Aufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer.

Die Verbindlichkeiten des Schulverbandes Breitenberg als auch das Vermögen des Schulverbandes gehen auf den Zweckverband Sport- und Kulturförderung der Moordörfer über.

§ 3

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 5 GkZ der Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg als Kommunalaufsichtsbehörde.

Ort, Datum, Unterschriften BGM

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) schließen die Gemeinden Aufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen, jeweils vertreten durch den Bürgermeister folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner, die Gemeinden Aufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen errichten einen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Breitenberg.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Sport sowie das kulturelle und gemeinschaftliche Zusammenleben in dem Gebiet seiner Mitglieder gemeindeübergreifend zu fördern; hierzu gehört insbesondere, die im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Sportanlagen zu erhalten.

§ 3 Satzung, Organe

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassene Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verbandsverwaltung

- (1) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- (2) Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Breitenburg wahrgenommen.

§ 5 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandsatzung zu bestimmen.

§ 6

Übernahme von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Vermögensausgleich

- (1) Der Schulverband Breitenberg hat das ehemalige Schulgebäude sowie das Wohnhaus einschl. des Schulhofes veräußert. Der Zweckverband übernimmt den überschüssigen Verkaufserlös sowie alle sonstigen verbleibenden Vermögenswerte, insbesondere die Sporthalle sowie die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte vom Schulverband Breitenberg. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 826, Flur 3, Gemarkung Breitenberg, 205 m² groß, Grundbuchblatt 12, lfd. Nr. 13, das Flurstück 824, Flur 3 Gemarkung Breitenberg, 8.002 m² groß, Grundbuchblatt 12, lfd. Nr. 14 sowie das Flurstück 38/3, Flur 3, Gemarkung Breitenberg, 4.272 m² groß, Grundbuchblatt 12, lfd. Nr. 14 lt. anliegendem nichtamtlichem Flurkartenauszug.
- (2) Der Zweckverband tritt die Rechtsnachfolge des Schulverbandes Breitenberg an. Er tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2015 in alle Verträge ein, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes gem. § 2 dienen.

§ 7

Veröffentlichung

Die Errichtung des Zweckverbandes wird entsprechend den Hinweisen der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren örtlich bekannt gemacht.

§ 8

Laufzeit, Kündigung, Änderung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01. Juni 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9

Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 5 GkZ der Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg als Kommunalaufsichtsbehörde.

Unterschriften Bürgermeister
Aaufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor, Wittenbergen



D00-Verbandssatzun Flurkartenauszug
g ZV Sportförderung

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der
Moordörfer**

Aufgrund und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Aufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“. Er hat seinen Sitz in Breitenberg.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Sport- und Kulturförderung der Moordörfer, Kreis Steinburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Sport und das gemeinschaftliche Zusammenleben in dem Gebiet seiner Mitglieder gemeindeübergreifend zu fördern; hierzu gehört insbesondere, die im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Sportanlagen zu erhalten.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall. Die

Entwurf

Stand: 20.01.2015

von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Berafungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
 7. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
 9. die Vergabe von Aufträgen
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

Entwurf

Stand: 20.01.2015

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Breitenburg in Breitenburg wahrgenommen.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Entwurf

Stand: 20.01.2015

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Bei der Bemessung der Umlage sind jeweils zur Hälfte die Einwohnerzahl und die Finanzkraft der Verbandsmitglieder im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes zugrunde zu legen.

§ 14

Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärung zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1, Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Entwurf

Stand: 20.01.2015

§ 18 Fördernde Mitglieder

Der Zweckverband kann aufgrund eines Beschlusses der Versammlung natürliche und juristische Personen, soweit sie nicht Vereinsmitglieder werden, als fördernde Mitglieder aufnehmen. Als solche haben sie weder die Rechtsstellung der Vereinsmitglieder nach § 1 der Satzung, noch die der Mitglieder der Versammlung nach § 6 der Satzung. Im Falle einer finanziellen Förderung sind die Vorgaben des § 14 Abs. 1 GkZ i.V.m. § 76 Abs. 4 GO zu beachten.

§ 19 Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Vereinsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Vereinsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Vereinsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Vereinsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Vereinsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in der Tageszeitung „Norddeutsche Rundschau“ bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Entwurf

Stand: 20.01.2015

§ 22 Inkrafttreten

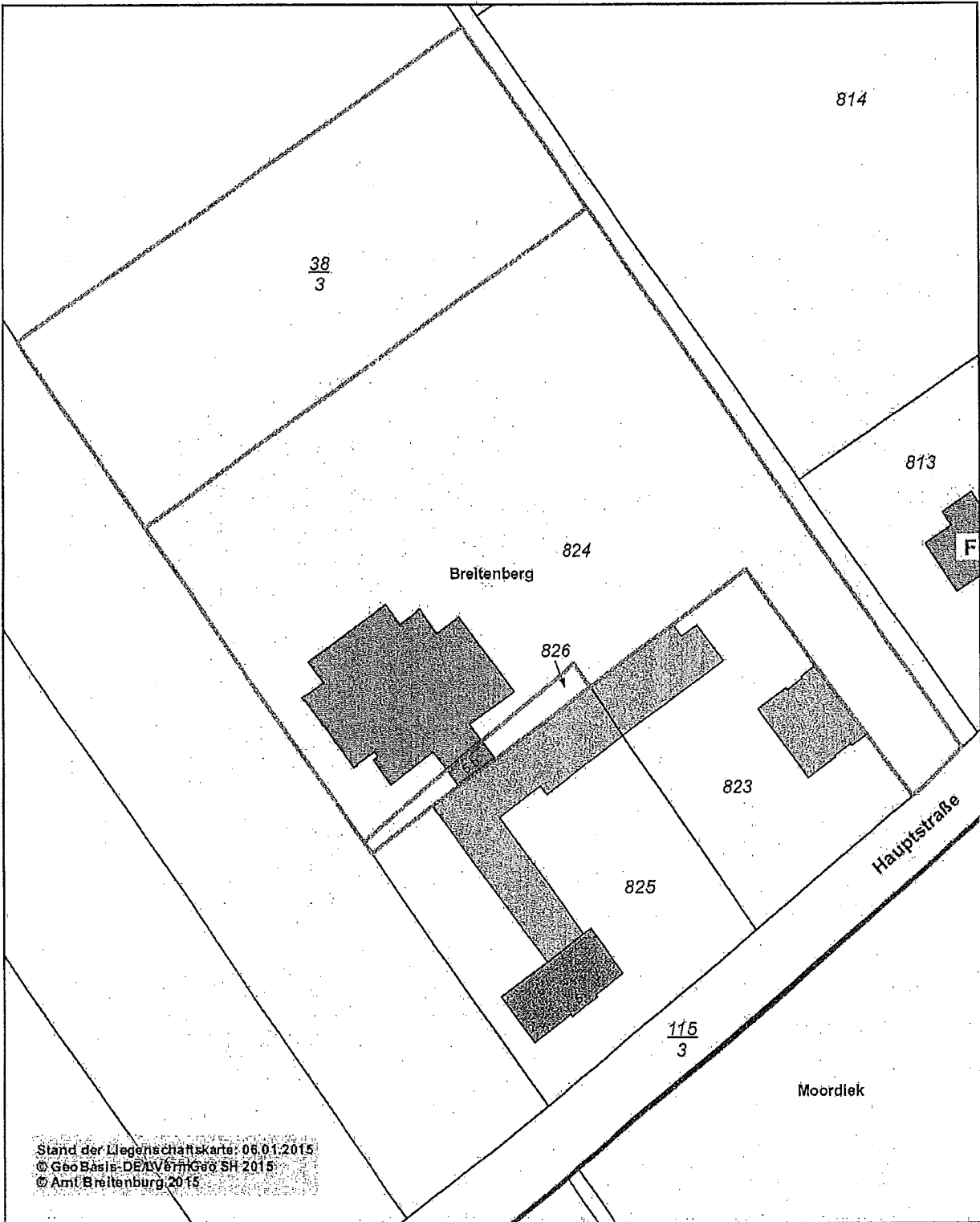
Die Verbandssatzung tritt zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises
Steinburg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenberg,

-Verbandsvorsteher-



Nichtamtlicher Flurkartenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.000



Erstellungsdatum 01.04.2015



Amt Breitenburg

Stand der Liegenschaftskarte 06.01.2015
 © Amt Breitenburg © GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2015